



Reglement für die Schulzahnpflege

Im Rahmen der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege 818.22

1. Allgemeines

Die Gemeinde organisiert die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

- Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen
- Zahnärztliche Untersuchung für Kindergartenkinder und SchülerInnen im Volksschulalter mit Wohnsitz in der Gemeinde Bärenswil

2. Zahnprophylaxe / vorbeugende Massnahmen

Um frühzeitig dem Zahnzerfall wirksam entgegenzutreten, erteilt die Schulzahnpflegefachfrau im Kindergarten und in der Schule regelmässig Unterricht mit Reinigungsübungen und gibt Anleitungen zum richtigen Zähneputzen. Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt. Sie haben sich an vorbeugende Massnahmen zu halten, die von der Zahnpflegefachfrau angeordnet werden.

3. Zahnärztliche Untersuchung

Die jährliche zahnärztliche Untersuchung erfolgt nach dem Modell der *Zürcher Schulzahnuntersuchung*.

- Auf Beginn des Schuljahres wird jedem Schulkind mit Wohnsitz in der Gemeinde Bärenswil der Gutschein *Zürcher Schulzahnuntersuchung* zugestellt
- Pro Schullaufbahn übernimmt die Gemeinde Bärenswil maximal zweimal zwei Bissflügel-Röntgenbilder
- Die Wahl des Zahnarztes steht den Erziehungsberechtigten frei
- Der Gutschein ist bis Ende April des laufenden Schuljahres gültig
- Die Schulverwaltung ist für die Zustellung des Gutscheins und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig
- Der Zahnarzt verrechnet die Untersuchung mit dem Gutschein direkt der Gemeinde Bärenswil

4. Weitere Behandlung

Folgebehandlungen sind Sache zwischen den Erziehungsberechtigten und der gewählten Zahnarztpraxis. Die Rechnungsstellung erfolgt zum Privattarif an die Erziehungsberechtigten.

5. Kostenbeteiligung der Gemeinde Bärenswil

Für Familien, welche Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen beziehen, bestehen Einschränkungen für die Behandlungsplanung. Sie haben sich vor einer Behandlung beim Sozialamt der Gemeinde Bärenswil zu melden.

Erhalten Familien Beiträge an die Kosten der Krankenkassenprämie, können sie bei der Gemeinde Bärenswil eine Beitragsleistung beanspruchen. Diese beträgt 0 bis 30% der Behandlungskosten, sofern die Krankenkasse weniger als 30% übernimmt. Der Zahnarzt ist zwingend vor Beginn einer Behandlung zu informieren, dass eine Rechnungsstellung zum SUVA-Tarif zu erfolgen hat.

Innerhalb eines halben Jahres nach Rechnungsstellung sind folgende Unterlagen an die Gemeinde Bärenswil, Schulverwaltung, Schulhausstr. 2, 8344 Bärenswil zu senden:

- Kopie der Bescheinigung der SVA (Sozialversicherungsanstalt) über die Prämienverbilligung
- Leistungsausweis der Krankenkasse
- Kopie der bezahlten Zahnarztrechnung. Taxpunkte und der Zahnarztтарif müssen aufgeführt sein.
- Einzahlungsschein für die Rückvergütung des zustehenden Betrages

6. Gültigkeit des Reglements für die Schulzahnpflege

Der Neuregelung der Schulzahnpflege wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. 12. 2005 zugestimmt. Das Reglement vom 14.06.2000 wurde entsprechend angepasst und von der Schulpflege an der Sitzung vom 10. 04. 2006 gutgeheissen. Das Reglement tritt per 16.08.2006 in Kraft.

Schulpflege Bärenswil



Hinweise zum Fluoridlack

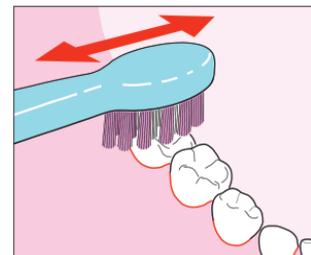
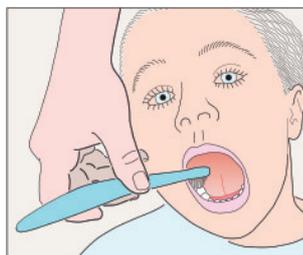
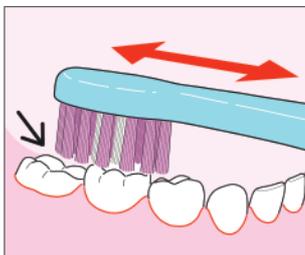
Dank verschiedener Vorbeugungsmassnahmen, vor allem auf kollektiver Ebene (Salzfluoridierung und Vorbeugung in Kindergärten und Schulen) ist der Kariesbefall der Volksschüler in der Schweiz von Anfang der 1960er Jahre bis heute um rund 90% zurückgegangen.

Die noch verbliebenen Kariesschäden sind vorwiegend auf den Kauflächen der bleibenden 1. und 2. Molaren (Stockzähne) anzutreffen.

Eine weitere Reduktion des Kariesbefalles kann deswegen nur durch gezielte Massnahmen an den **Kauflächen der Molaren** erreicht werden. Wichtig ist ausserdem, dass dies **sofort**, bereits während des Durchbruches dieser Zähne geschieht. Der Schmelz von frisch durchgebrochenen Zähnen hat noch keine Zeit gehabt um zu reifen und somit die Fähigkeit zu erwerben, gegen die Säure der Plaque widerstandsfähiger zu werden.

Um eine optimale Kariesvorbeugung im Rahmen der Schulzahnpflege zu erreichen, werden deswegen im Kanton Zürich zwei neue Massnahmen eingeführt.

- 1) Einerseits lernen die Kinder in der letzten Kindergartenklasse und in der ersten Primarklasse ihre im Durchbruch stehenden 1. bleibenden Molaren gezielt und wirksam zu bürsten.
 - a) Die Schulzahnpflegehelferinnen sind angehalten, eine Lektion mit praktischen Übungen zu diesem wichtigen Aspekt zu halten.
 - b) Seit dem Schuljahr 2003/04 erhält jedes Kindergartenkind im Kanton Zürich ein Merkblatt (Systematik des Zähnebürstens), das diese Situation besonders erläutert. Dieses Merkblatt ist vor allem als Anleitung für die Eltern gedacht. Das tägliche Zähnebürsten muss in diesem Alter nämlich immer noch von den Eltern kontrolliert und ergänzt werden.



- 2) Das Auftragen von **Fluoridlack** auf die im Durchbruch stehenden bleibenden Molaren wird im Rahmen der obligatorischen, jährlichen Zahnkontrolle gefördert. Grund dafür sind vor allem die Erkenntnisse aus verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen, die zeigen, dass das jährlich zweimalige Auftragen eine durchschnittliche Kariesreduktion von rund 40% bewirkt. Ausserdem ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Applikation von Fluoridlack besonders günstig, wenn diese im Rahmen der Zahnkontrolle durchgeführt wird.

Eine Fluoridlackapplikation ist in der ZÜRCHER SCHULZAHNUNTERSUCHUNG inbegriffen: das heisst sie verursacht keine zusätzlichen Kosten. Es obliegt den Eltern, die zweite Applikation pro Jahr (um den optimalen Kariesschutz zu erreichen) in eigener Regie beim Familienzahnarzt zu veranlassen.

Technisch gesehen ist eine Applikation von Fluoridlack einfach: Nach der Reinigung der Kauflächen der Molaren werden diese getrocknet und unmittelbar mit dem klebrigen Lack bepinselt. Dies ist auch möglich, wenn die betreffenden Zähne noch nicht ganz durchgebrochen sind. Anschliessend sollte das Kind einige Minuten den Mund offen lassen und während rund 2 Stunden nichts essen und trinken.

Oft wird die Applikation von Fluoridlack mit einer Versiegelung verwechselt. Bei einer Versiegelung handelt es sich um eine dauerhafte Abdichtung der Zahnfläche mit einem Kunststoff. Diese kann praktisch erst nach dem vollständigen Durchbruch des Zahnes richtig durchgeführt werden. Da die benötigten Kunststoffe keine Feuchtigkeit vertragen, muss der Zahn mit einer dichten Gummifolie isoliert werden. Nach diesem Schritt wird die gereinigte Zahnfläche mit Säure geätzt, damit das verwendete Material sich mit dem Schmelz verbinden kann. Der in den Fissuren und Grübchen der Kauflächen aufgetragene Kunststoff wird anschliessend mit Licht gehärtet. Dank einer breiten und frühzeitigen Anwendung von Fluoridlack werden die verhältnismässig teureren Versiegelungen nur in Spezialfällen nötig sein.